



Neuberechnung der Kantonsbeiträge und Weiterentwicklungen im Volksschulbereich

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf



Zusammenfassung

Der Kanton zahlt Pro-Kopf-Beiträge an die kommunalen Volksschulen. Diese decken 50 Prozent der Betriebskosten. Die Beiträge basieren auf den durchschnittlichen Betriebskosten der Gemeinden, welche über eine komplexe Berechnung ermittelt werden. Dieses System soll durch ein für den Kanton und die Gemeinden einfacheres ersetzt werden. Damit soll zudem auch sichergestellt werden, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam die Kosten besser steuern können. Gleichzeitig sollen die drei Strukturmodelle der Sekundarschule auf zwei reduziert werden, da nur wenige Gemeinden noch das getrennte Modell führen und die beiden anderen pädagogische Vorteile aufweisen. Ebenso sollen Kinder im Vorschulalter mit einer Behinderung in einer Kindertagesstätte (KITAplus) heilpädagogisch gefördert werden. Diese und weitere kleinere Änderungen sind im Gesetz über die Volksschulbildung vorzunehmen.

Die heutige Berechnungsformel für die Ausrichtung der Pro-Kopf-Beiträge an die kommunalen Volksschulen gilt seit 2017. Sie basiert auf den durchschnittlichen Betriebskosten der Luzerner Gemeinden (Normkosten). Sie wurde eingeführt, nachdem die Einführung von Standardkosten im Rahmen einer breiten Vernehmlassung zunächst abgelehnt worden war. Die Gemeinden wollten vorerst einen Kostenteiler Kanton/Gemeinden 50/50 anstatt 25/75. Dieser Forderung wurde im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) nachgekommen. Daher soll für die Kantonsbeiträge der Systemwechsel von Normkosten zu Standardkosten vorbereitet werden. Die Standardkosten berechnen sich aus den definierten durchschnittlichen Kosten einer Klasse, welche von folgenden Faktoren bestimmt wird: die Zahl der Lektionen gemäss Wochenstundentafel, ergänzende Angebote im Förderbereich, die Kosten der Schulmaterialien, die Raumkosten sowie die Besoldungskosten von Schulleitung und Schuldienste. Abgesehen davon, dass die neue Berechnungsformel für Kanton und Gemeinden einfacher ist, hat sie weitere Vorteile. Unter anderem müssten die kantonalen Vorgaben und damit die Steuerung durch den Kanton nicht zunehmend präzisiert werden. Zudem könnten die Ausgleichszahlungen der Gemeinden an den Kanton für Klassen mit Unterbestand wieder aufgehoben werden, da die Klassengrösse keine direkten Auswirkungen mehr auf die Betriebskosten und damit auf die Kantonsbeiträge hätte. Und vor allem können der Kanton und die Gemeinden die Steuerung der Kostenentwicklung gemeinsam wahrnehmen.

Eine weitere Anpassung im Gesetz über die Volksschulbildung betrifft die Sekundarschule. Da in nächster Zeit nur noch vier Gemeinden das getrennte Sekundarschulmodell führen, soll die Zahl der Modelle von drei auf zwei reduziert werden. Beim kooperativen und beim integrierten Modell sind die Klassenbildung einfacher und die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus besser. Auch bezüglich der Leistungen der Lernenden hat sich gezeigt, dass keines der drei Modelle eindeutige Vorteile aufweist, denn die soziodemografischen Faktoren für eine Schule sind wesentlich bedeutsamer als das Strukturmodell.

Neu im Gesetz verankert werden sollen die heilpädagogische Früherziehung und die frühe Förderung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagesstätte plus (KITAplus). Studien haben gezeigt, dass diese heilpädagogische Förderung hilft, Sonderschulkosten zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sie bereits im Vorschulalter einsetzt. Die Angebote sind für die Eltern freiwillig und unentgeltlich. Die Eltern

übernehmen jedoch den regulären Elternbeitrag. Für die Finanzierung soll der gleiche Kostenteiler Kanton/Gemeinden 50/50 angewandt werden wie in der Sonderpädagogik.

Weitere Gesetzesanpassungen betreffen die Schulsozialarbeit, die Bezeichnung Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag, die berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Luzern an den Volksschulen, die ebenfalls flächendeckend obligatorisch einzuführende frühe Sprachförderung und den Kantonsbeitrag bei den Tagesstrukturen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	5
2 Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge	5
2.1 Die heutige Berechnungsformel	5
2.2 Die geplante neue Berechnungsformel	5
2.3 Die Vorteile der neuen Berechnungsformel	6
3 Organisation der Sekundarschule	7
3.1 Aktuelle Situation	7
3.2 Die Strukturmodelle im Vergleich	9
3.3 Die Sekundarschule mit neu zwei Strukturmodellen	9
4 Kindertagesstätte plus (KITAplus)	10
4.1 Aktuelle Situation	10
4.2 Das Pilotprojekt KITAplus.....	11
4.3 Schaffung eines Angebots KITAplus	11
4.4 Vorteile der KITAplus	12
4.5 Rechtliche Grundlagen.....	12
5 Weitere Anpassungen	13
5.1 Schulsozialarbeit	13
5.2 Bezeichnung Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag.....	13
5.3 Berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Luzern an den Volksschulen.....	14
5.4 Frühe Sprachförderung	14
5.5 Anpassung der Festlegung des Kantonsbeitrags bei den Tagesstrukturen	14
6 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen	15
7 Kosten	16
7.1 Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge	16
7.2 Organisation der Sekundarschule	18
7.3 KITAplus	18
7.4 Schulsozialarbeit	18
7.5 Frühe Sprachförderung	18
7.6 Anpassung Kostenberechnung und Kantonsbeitrag bei den Tagesstrukturen	19
8 Finanzierung	19
9 Weiteres Vorgehen	19

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz, VBG; SRL Nr. [400a](#)) wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrmals angepasst, weil gesellschaftliche Veränderungen und bildungspolitische Forderungen dies verlangten. Eine letzte inhaltliche Teilrevision ist am 1. August 2016 in Kraft getreten. Es sollen mit der vorliegenden Botschaft drei grössere Änderungen im Gesetz vorgenommen werden. So soll die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge neu geregelt werden. Ebenso soll die Anzahl der Strukturmodelle in der Sekundarschule reduziert werden, da das getrennte Strukturmodell nur noch in wenigen Gemeinden besteht. Eine weitere inhaltliche Anpassung umfasst den Sonderschulbereich. Hier sollen die heilpädagogische Früherziehung und die Möglichkeit für Kinder mit einer Behinderung, eine Kindertagesstätte zu besuchen, gesetzlich geregelt werden. Zudem werden mehrere kleinere Anpassungen vorgeschlagen.

2 Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge

2.1 Die heutige Berechnungsformel

Der Kanton richtet seine Beiträge an die kommunalen Volksschulen in Form von Pro-Kopf-Beiträgen pro Schulstufe aus. Gemäss § 62 VBG basieren diese Beiträge auf den durchschnittlichen Betriebskosten der Gemeinden. Die Betriebskosten aller Gemeinden werden pro Schulstufe zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Normkosten. Zur Berechnung werden gemäss § 26 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (Volksschulbildungsverordnung, VBV; SRL Nr. [405](#)) die Kosten des letzten zur Verfügung stehenden Jahres verwendet. So werden beispielsweise für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge 2021 die Betriebskosten des Jahres 2019 verwendet. Wenn die in § 26 VBV festgelegten Vorgaben von den Gemeinden nicht eingehalten werden, nimmt die Dienststelle Volksschulbildung die entsprechenden Abzüge vor. Beispielsweise dürfen die ausserschulische Nutzung der Schulräume und die freiwilligen Angebote nicht in die Betriebskostenrechnung einbezogen werden.

Diese Berechnungsformel gilt mit kleinen Anpassungen seit 2005. Nachdem 2016 die Einführung von Standardkosten im Rahmen einer breiten Vernehmlassung abgelehnt worden war, wurden 2017 die erwähnten Vorgaben in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung festgelegt. Die Gemeinden und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hatten diesen Systemwechsel mit der Begründung abgelehnt, es müsse vorerst ein Kostenteiler Kanton/Gemeinden 50/50 eingeführt werden. Dieser Forderung wurde im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) nachgekommen. In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 stimmte das Volk der AFR18 zu. Da der Kostenteiler 50/50 nun seit dem 1. Januar 2020 gilt, sollte der Wechsel von Normkosten hin zu Standardkosten jetzt vorgenommen werden. Bei der Besprechung des neuen Kostenteilers im Kantonsrat wurde gefordert, dass die Kostenentwicklung aufgrund des erhöhten Kantonsbeitrags vom Kanton besser gesteuert werden sollte. Diese Forderung möchten wir mit der neuen Berechnungsformel erfüllen.

2.2 Die geplante neue Berechnungsformel

Die Standardkosten berechnen sich aus den kantonal festgelegten durchschnittlichen Kosten einer Klasse. Diese Kosten werden bestimmt durch die Zahl der Lektionen gemäss Wochenstundentafel, welche auf den durchschnittlich entstehenden Personalkosten inkl. Sozialzulagen beruhen, durch ergänzende Angebote im Förderbereich gemäss den kantonalen Vorgaben, durch die Besoldungskosten von

Schulleitung und Schuldienste sowie die Kosten der Schulmaterialien und die Raumkosten. Anteilsmässig werden auch die Kosten der Schulverwaltung und die Kosten der Schülertransporte in die Berechnung einbezogen. Für die Primarschule sind beispielsweise folgende Werte für eine Klasse errechnet worden:

Lektionen pro Klasse: 35 à Fr. 4'100.--	Fr.	143'500.--
Lektionen Integrative Förderung: 5 à Fr. 4'400.--	Fr.	22'000.--
Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ): 2 à Fr. 4'100.--	Fr.	8'200.--
Schulleitungszeitgefäss/Schulpool und Schulsozialarbeit	Fr.	16'500.--
Lehrmittel, Materialien, Projekte (inkl. Computer für Lernende)	Fr.	15'000.--
Schulverwaltung, Transportkosten	Fr.	4'500.--
Schuldienste	Fr.	9'000.--
Raumkosten (inkl. Betriebsunterhalt)	Fr.	50'000.--
Total	Fr.	268'700.--

Bei den Besoldungskosten sind die Kosten einer Einreihung in die ordentlichen Besoldungsklassen mit 14 Erfahrungswerten (Stufen) des Schuljahres 2020/21 gerechnet worden. Die übrigen Kosten basieren auf den Betriebskosten des Jahres 2019, welche auf die Anzahl Klassen aufgeteilt wurden. Aus den Standardkosten einer Klasse können die Kosten pro Lernende beziehungsweise pro Lernenden berechnet werden, indem die Gesamtkosten durch die durchschnittliche Anzahl Lernende einer Primarschulklasse (aktuell 18,2 Lernende) dividiert werden. Dies ergibt Kosten von 14'764 Franken pro Lernende beziehungsweise pro Lernenden. Davon zahlt der Kanton einen Pro-Kopf-Beitrag von 50 Prozent, das heisst 7'382 Franken. Die Berechnungen der Standardkosten pro Schulstufe sind in Kapitel 7.1 aufgeführt.

Auf der Basis dieser erstmalig festgelegten Kantonsbeiträge werden jährliche Anpassungen an die Kostenentwicklung vorgenommen, welche in der Volksschulbildungsverordnung zu regeln sein werden. Dazu gehören die ordentliche Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen, Anpassungen von kantonalen Vorgaben bei den Rahmenbedingungen oder die obligatorische Einführung neuer Lehrmittel. Kantonalen Vorgaben, welche die Betriebskosten senken, werden ebenfalls berücksichtigt (z.B. Reduktion von Lektionen in der Wochenstundentafel). Die Gemeinden behalten ihren Gestaltungsfreiraum bei der Klassenbildung (im Rahmen der kantonalen Vorgaben) oder bei den Schulbauten. Jedoch hat dies keinen direkten Einfluss mehr auf die Entwicklung der Kantonsbeiträge. Mit der neuen Lösung passen sich die Pro-Kopf-Beiträge zeitnah an die Kostenentwicklung an. Im aktuellen System erfolgt die Anpassung zeitlich um zwei Jahre verzögert. Erstmals sollen die Pro-Kopf-Beiträge 2022 auf der neuen Berechnungssystematik beruhen.

Die Berechnung der neuen Kantonsbeiträge würde jeweils von der Dienststelle Volksschulbildung in enger Zusammenarbeit mit der Volksschuldelegation des Verbands Luzerner Gemeinden erfolgen. Der Regierungsrat würde die Beträge jeweils definitiv festlegen.

2.3 Die Vorteile der neuen Berechnungsformel

Die neue Berechnungsformel hätte sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden zahlreiche Vorteile: So würde die Steuerung auf beiden Ebenen verbessert. Ebenso wäre für den Kanton und die Gemeinden die Kostenentwicklung für eine längere Zeit klar und gut planbar, und zwar ohne zusätzliche Steuerungsmechanismen einzusetzen. Die kantonalen Vorgaben für die Anrechnung der kommunalen Betriebskosten müssten zudem nicht zunehmend verfeinert werden. Für die Gemeinden hätte die neue Lösung den Vorteil, dass die Kostenentwicklung zeitnah bei

den Pro Kopf-Beiträgen berücksichtigt werden könnte, denn die zusätzlichen Kosten würden bereits im folgenden Jahr in die Kantonsbeiträge eingerechnet. Zudem könnten die Gemeinden ihre Kosten einfach mit den errechneten Standardkosten vergleichen und bei Bedarf selber Korrekturen einleiten. Ebenso müssten die Gemeinden bei Klassen mit Unterbeständen keine Ausgleichszahlungen mehr leisten, da die Klassengrösse sich nicht mehr direkt auf die Standardkosten und damit auf die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge auswirken würde. Auch die Überprüfung der kommunalen Betriebskosten durch die zuständige kantonale Dienststelle und der Ausweis der Einhaltung der kantonalen Vorgaben gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung und den kantonalen Verordnungen durch die Gemeinden würden wesentlich vereinfacht. Insgesamt würde die neue Berechnungslösung also eine wesentliche Verbesserung sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden bringen. Als möglicher Nachteil ist noch zu erwähnen, dass die Betriebskostenrechnungen der Gemeinden nicht mehr regelmässig durch den Kanton überprüft würden, da keine freiwilligen Leistungen der einzelnen Gemeinde mehr abgezogen werden müssten.

3 Organisation der Sekundarschule

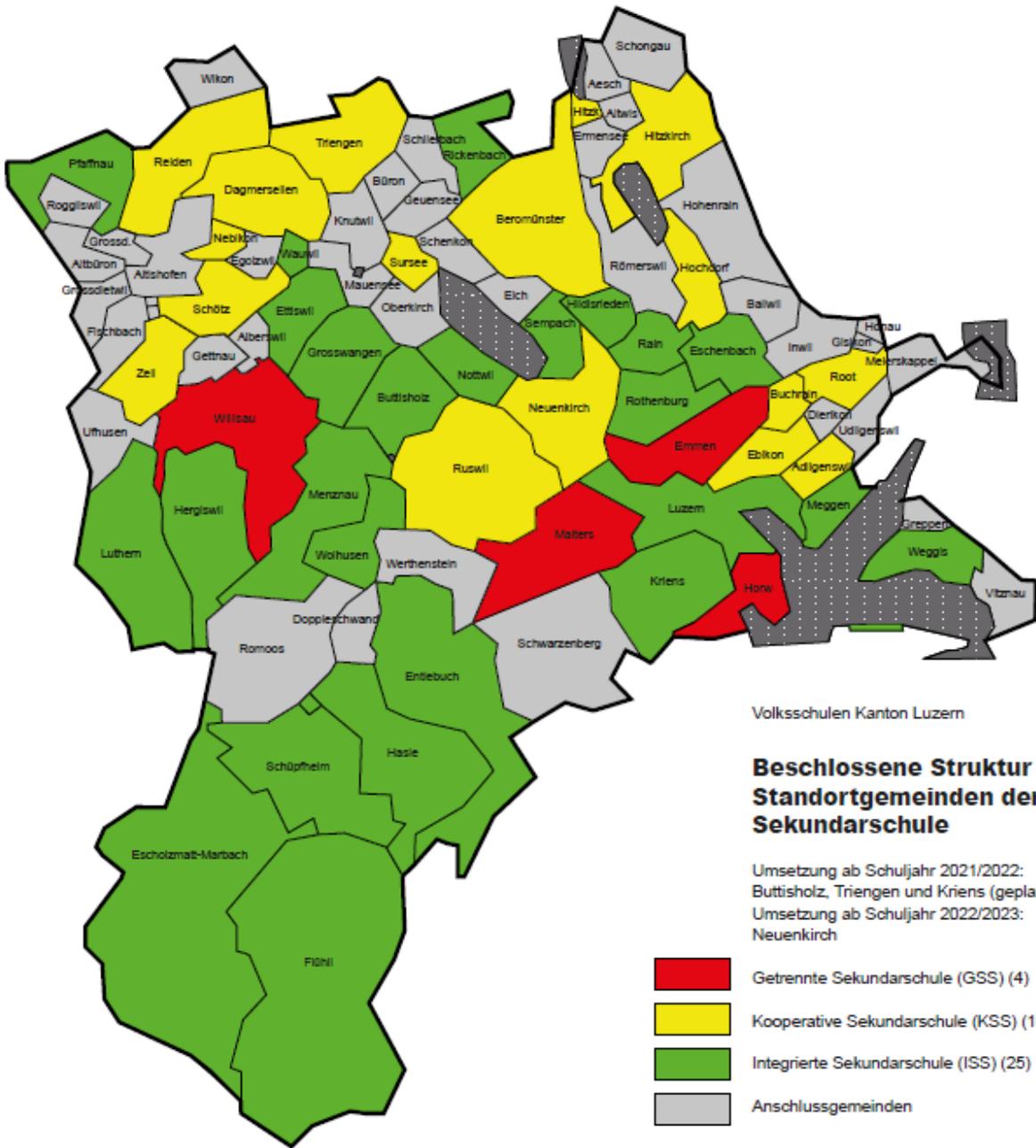
3.1 Aktuelle Situation

Im Volksschulbildungsgesetz sind drei Strukturmodelle für die Sekundarschule festgelegt:

- Im getrennten Modell werden die Niveaus A, B und C in eigenen Klassen geführt.
- Im kooperativen Modell werden die Lernenden in die Stammklasse Niveau A/B oder die Stammklasse Niveau C eingeteilt. Die Niveaufächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik werden in klassenübergreifenden Niveaugruppen angeboten. Deutsch oder Mathematik kann auch niveauübergreifend unterrichtet werden.
- Im integrierten Modell werden alle Lernenden in einer Stammklasse unterrichtet. In den Niveaufächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik werden die Lernenden in stammklassenübergreifenden Niveaugruppen unterrichtet. Deutsch oder Mathematik kann auch niveauübergreifend unterrichtet werden.

Die Verteilung der drei Strukturmodelle bei den Schulen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Während zunächst die meisten Schulen ihre Sekundarschule im getrennten Modell führten, ist die Verteilung aktuell bzw. nach Umsetzung der erfolgten Beschlüsse wie folgt:

- 4 Schulen haben aktuell das getrennte Modell.
- 16 Schulen führen ihre Sekundarschule im kooperativen Modell.
- 24 Schulen führen ihre Sekundarschule im integrierten Modell.



In den drei Strukturmodellen werden die Lernenden in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in drei Niveaustufen unterrichtet:

- Niveau A: für höhere Anforderungen (Vorbereitung auf Kurzzeitgymnasium, andere weiterführende Schulen und anspruchsvolle Berufslehren evtl. mit Berufsmaturität)
- Niveau B: für erweiterte Anforderungen (Vorbereitung auf schulisch anspruchsvolle Berufslehren)
- Niveau C: für grundlegende Anforderungen (Vorbereitung auf Berufslehren mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ oder auf berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA)

Im Niveau C sind in der Regel auch die Lernenden mit einer Lernbeeinträchtigung integriert. Sie werden im Rahmen der Integrativen Förderung zusätzlich unterstützt.

3.2 Die Strukturmodelle im Vergleich

Die drei Strukturmodelle weisen Vor- und Nachteile auf. Diese können wie folgt dargestellt werden:

getrenntes Modell:

- + einfache Organisation der Klassen
- + klare soziale Klassenstruktur
- Klassenbildung ist schwierig, wenn die Zahl der Lernenden nicht gross genug ist
- Durchlässigkeit zwischen den Niveaus ist gering

kooperatives Modell:

- + erhöhte Durchlässigkeit zwischen den Niveaus
- + einfachere Organisation der Stammklassen gegenüber dem getrennten Modell
- + einfachere Zuteilung im Übertrittsverfahren gegenüber dem getrennten Modell
- Lernende sind häufig in verschiedenen Gruppen

integriertes Modell:

- + erhöhte Durchlässigkeit zwischen den Niveaus
- + sehr einfache Klassenbildung
- + einfachere Zuteilung im Übertrittsverfahren gegenüber dem getrennten Modell
- Lernende sind häufig in verschiedenen Gruppen

In Evaluationen und Systemevaluationen werden diese Vor- und Nachteile immer wieder bestätigt. In den Leistungsvergleichen zeigt sich aber immer wieder, dass keines der Modelle eindeutige Vorteile aufweist, denn die soziodemografischen Faktoren für eine Schule sind wesentlich bedeutsamer als das Strukturmodell. Aufgrund dieser Feststellungen sehen wir eine Vereinfachung der Struktur vor, denn die Konzentration auf zwei Strukturmodelle vereinfacht die Orientierung für die Erziehungsberechtigten und die abnehmenden Schulen und Lehrbetriebe.

3.3 Die Sekundarschule mit neu zwei Strukturmodellen

Aufgrund der unterschiedlichen Grösse der Sekundarschulen und den unterschiedlichen Entwicklungsstadien erachten wir es als sinnvoll, in Zukunft weiterhin zwei Strukturmodelle für die Sekundarschule gesetzlich zu verankern. Wir sehen folglich zwei Modelle vor:

1. das kooperative Modell mit zwei leistungsdifferenzierten Stammklassen:
 - Klasse mit erweiterten Anforderungen (Niveau A und B)
 - Klasse mit grundlegenden Anforderungen (Niveau C)

Niveaugruppen A, B, C

- Englisch
- Französisch
- Deutsch und/oder Mathematik (ein Fach ist niveauübergreifend möglich)

2. das integrierte Modell mit nicht leistungsdifferenzierten Stammklassen:

- Klasse mit Lernenden des Niveaus A, B und C

Niveaugruppen A, B, C

- Englisch
- Französisch
- Deutsch und/oder Mathematik (ein Fach ist binnendifferenziert möglich)

Die Möglichkeit dieser beiden organisatorisch und pädagogisch ziemlich ähnlichen Strukturmodelle erleichtert den Erziehungsberechtigten und den abnehmenden Schulen die Übersicht und Einordnung der Abschlüsse. Die pädagogische Entwicklung im Rahmen von «Schulen mit Zukunft» erfordert und begünstigt eine eher integriert ausgerichtete Struktur mit einer grösseren Durchlässigkeit und vermehrten Anteilen an selbstgesteuertem Lernen. Ein solches Strukturmodell führt auch den integrativen Ansatz der Primarschule weiter. Zudem trägt es der Tatsache Rechnung, dass eine spätere Selektion die Berufsentscheidung der Lernenden wesentlich vereinfacht und verbessert. Diese Lösung entspricht auch einem grossen Anliegen der Berufsbildung, denn die vorgeschlagene Lösung mit zwei Strukturmodellen erleichtert die Orientierung und damit auch die Auswahl der Lernenden für eine Berufslehre wesentlich. Trotzdem erfolgt weiterhin eine klare Begabtenförderung, denn in den vier Niveaufächern, welche wesentlich sind für anspruchsvolle Anschlusslösungen auf der Sekundarstufe II, gibt es den Unterricht weiterhin in drei verschiedenen Niveaus.

4 Kindertagesstätte plus (KITAplus)

4.1 Aktuelle Situation

Das Angebot an Spielgruppen und Kindertagesstätten (KITAs) im Kanton Luzern ist heute gut. Im Verlaufe der letzten Jahre sind dem wachsenden Bedürfnis entsprechend zahlreiche KITAs entstanden. Damit wurde dem Ruf nach Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachgekommen. Ebenso wurden in den Gemeinden bedarfsgerechte schul- und familienergänzende Tagesstrukturen eingerichtet. In diesen Einrichtungen werden Kinder und Jugendliche betreut und zunehmend auch individuell gefördert.

Für Kinder mit Behinderung (bzw. mit besonderen Bedürfnissen) ist im Vorschulbereich das Angebot an Betreuung und Förderung hingegen klein. Es gibt die vier heilpädagogischen Tagesspielgruppen (HTS) in Sursee und Wolhusen. Sie wurden 2002 durch den Verein Heilpädagogische Tagesspielgruppe Vogelsang (HTV) mit Sitz in Eich gegründet und sind seit 2010 ein Angebot der Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen (FFS) der kantonalen Dienststelle Volksschulbildung. Sie werden im Rahmen der Sonderschulfinanzierung von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte finanziert. In der HTS können pro Gruppe acht Kinder betreut und gefördert werden. In der Regel besuchen die Kinder die HTS einen Tag pro Woche.

4.2 Das Pilotprojekt KITAplus

Da das Angebot der heilpädagogischen Tagesspielgruppe bei weitem nicht ausreichte, haben die Dienststelle Volksschulbildung, die Stadt Luzern, der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und die Stiftung Kifa Schweiz 2012 das Pilotprojekt KITAplus in der Stadt Luzern lanciert. In der KITAplus werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen, Sprachauffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten) heilpädagogisch gefördert. Die KITAplus gibt ihnen die Möglichkeit, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu spielen und zu lernen. Die Betreuungspersonen der KITAplus werden von den Früherzieherinnen der FFS fachlich unterstützt. Die Kinder werden damit frühzeitig optimal auf den Eintritt in den Kindergarten vorbereitet. Das Angebot besteht inzwischen in 17 Gemeinden im Kanton Luzern im Rahmen privater KITAs.

Dank dem Pilotprojekt KITAplus können im Kanton Luzern heute bereits 30 Vorschulkinder eine KITAplus besuchen. Die Leistungen der Früherzieherinnen werden im Rahmen der Sonderschulfinanzierung finanziert, die übrigen Kosten der KITAplus über zusätzliche Betreuungsgutscheine der Gemeinden und die Stiftung Kifa Schweiz. Drei unabhängige Evaluationen haben die positive Wirkung des Pilotprojekts auf alle Kinder, die Eltern und auf das KITA-Personal bestätigt. Unterdessen haben auch die Kantone Basel-Landschaft, Nidwalden, St. Gallen, Uri, und die Stadt Bern das Programm übernommen.

4.3 Schaffung eines Angebots KITAplus

Wie bereits erwähnt, besteht in 17 Gemeinden bereits ein Angebot KITAplus. In vielen Gemeinden fehlen jedoch solche Betreuungs- und Förderangebote für behinderte Kinder im Vorschulalter. Dabei wäre es für alle Kinder mit einer Behinderung wichtig, dass sie möglichst früh gefördert werden. Zwar haben die Kinder Zugang zum Heilpädagogischen Früherziehungsdienst. Doch sollten sie auch in der Gruppe gefördert und möglichst früh sozial integriert werden. Deshalb soll auch in den übrigen Gemeinden bei Bedarf ein Zugang zu einer KITAplus angeboten und mitfinanziert werden. Die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden beschränkt sich auf die heilpädagogische Förderung und die zusätzlichen Betreuungskosten. Die Kosten werden je zur Hälfte getragen. Die Eltern übernehmen weiterhin den regulären beziehungsweise den von der Gemeinde subventionierten Elternbeitrag. Die KITAplus wird in bereits bestehenden Strukturen angeboten. Es müssen keine neuen Angebotsstrukturen geschaffen werden. In der KITAplus werden Eltern und das KITA-Personal vom Heilpädagogischen Früherziehungsdienst des Kantons Luzern fachlich unterstützt und begleitet. Die Eltern können das Angebot für ihr Kind freiwillig nutzen. Es muss jedoch eine heilpädagogische Massnahme indiziert sein. Damit wird ein besonderes Bedürfnis ausgewiesen und die professionelle Fachbegleitung durch die Früherziehung sichergestellt. Aufgrund der uns bekannten Zahlen gehen wir von maximal 75 Kindern im entsprechenden Alter aus, welche über die notwendige medizinische Indikation verfügen und zielorientierter Förderung bedürfen. Da erfahrungsgemäss nicht alle das Angebot nutzen werden, reicht es, wenn maximal 60 Plätze (30 mehr als heute) zur Verfügung stehen.

Die am 3. Dezember 2019 eröffnete [Motion M 176](#) von Jim Wolanin über die Schaffung einer Finanzierungsregelung für den KITA-Besuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen); Folgekosten und soziale Ausgrenzung vermeiden dank früher Förderung verlangt für die KITAplus eine Finanzierung im Rahmen der Sonderpädagogikmassnahmen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen gemeinsam mit Kindern ohne besondere Bedürfnisse eine Kindertagesstätte besuchen kön-

nen und gleichzeitig individuell gefördert werden. Begründet wurde die Motion damit, dass für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter kein geregelter Zugang zu einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Betreuung und Förderung besteht. Dabei sei es wissenschaftlich unbestritten, dass sich frühe Förderung lohne. Es sei sinnvoll, nicht erst beim Eintritt in die Volksschule mit der Förderung zu starten, sondern schon vorher – besonders bei Kindern mit Behinderungen. Eine frühzeitige Förderung könne die spätere schulische Entwicklung positiv beeinflussen und soziale wie auch finanzielle Folgeprobleme frühzeitig verhindern beziehungsweise deutlich reduzieren. Dadurch könnten später hohe Kosten vermieden und eventuell sogar auf eine Sonderschulung verzichtet werden.

4.4 Vorteile der KITAplus

Kinder mit und ohne Behinderung kommen in der KITAplus bereits früh miteinander in Kontakt, spielen miteinander, helfen einander, profitieren von Sprachvorbildern oder erleben früh den Umgang mit dem Anderssein. So profitieren nicht nur Kinder mit Behinderung, sondern auch nicht behinderte Kinder. Die Eltern von Kindern mit Behinderung werden stunden- beziehungsweise tageweise entlastet oder können einer Arbeit nachgehen. Sie werden zusätzlich entlastet, wenn die Kinder ein solches Angebot vor Ort besuchen können. Gleichzeitig erhalten sie Hilfestellung, indem ihr Kind optimal gefördert wird.

Die finanzielle Unterstützung der KITAplus lohnt sich nicht nur individuell, sondern auch finanziell. Im Fachbericht vom Oktober 2019 über Kosten und Finanzierung eines Programms zur inklusiven Vorschulbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Luzern von Dr. Marc Zimmermann, Institut für Sozialmanagement, Sozialpolitik und Prävention der Hochschule Luzern, kommt der Autor zum Schluss, dass der positive Effekt auf die Leistungsfähigkeit der Kinder und die Produktivität der Eltern die Kosten, welche die Führung von integrativen KITA-Plätzen mit sich bringen, weit übertreffen. Der finanzielle Aufwand in den ersten Schuljahren ist tiefer und die sozialen Folgekosten (Sonderschulen, Heime usw.) werden reduziert.

Diverse Studien zum ökonomischen Nutzen zeigen ebenfalls, dass von einem Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit von 1 zu 2,5 bis hin zu 1 zu 16 ausgegangen werden kann. Je früher mit der adäquaten Förderung begonnen wird, desto höher ist der ökonomische Wirkungsgrad. Unabhängig von der Höhe dieses Wirkungsgrads wird sich der finanzielle Aufwand einer KITAplus bereits lohnen, wenn nur wenige Kinder dank der frühen Förderung statt die Sonderschule die Regelschule besuchen bzw. integrativ gefördert werden können.

4.5 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR151.3) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren Bedürfnissen angepasst ist. Gleichzeitig sollen Kinder und Jugendliche soweit möglich in der Regelschule gefördert werden. Um diese Forderung noch besser umsetzen zu können, müssen Kinder mit besonderen Bedürfnissen möglichst früh gut gefördert werden. Der Kanton Luzern ist daher der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) von 25. Oktober 2007 (SRL Nr. [401d](#)) beigetreten. Damit verpflichtet er sich einerseits zur Zusammenarbeit mit den Vereinbarungskantonen (Art. 1 Sonderpädagogik-Konkordat), aber

auch dazu, angemessene sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum 20. Lebensjahr zu gewährleisten (Art. 3 Sonderpädagogik-Konkordat).

5 Weitere Anpassungen

5.1 Schulsozialarbeit

Vor bald zwanzig Jahren führten erste Schulen im Kanton Luzern die Schulsozialarbeit ein. Dieser schulische Dienst unterstützt die Schulen bei der Früherkennung, Früherfassung und Frühbeurteilung von sozialen Problemen, welche die schulische Integration und Förderung von Kindern und Jugendlichen gefährden oder den Unterricht oder das Schulklima belasten. Zudem unterstützt die Schulsozialarbeit die Schulen bei der Beratungs- und Präventionsarbeit in verschiedenen Bereichen.

Die Schulsozialarbeit zeichnet sich durch folgende besonderen Merkmale aus:

- Sie ist räumlich in die Schulen integriert.
- Sie ist nahe bei den Kindern und Jugendlichen und verfügt über informelle Ansprechkanäle.
- Sie ist vernetzt mit anderen sozialen Institutionen und kann dadurch bestimmte Themen kompetent und rasch in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen bearbeiten.

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Lehrpersonen und die Schulleitungen in ihrem Erziehungsauftrag. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen rasch und unbürokratisch. Ebenso steht sie bei Problemen den Erziehungsberechtigten beratend zur Verfügung.

Die Gemeinden können heute bei Bedarf die Schulsozialarbeit freiwillig einrichten. Diese Regelung ist seit 2016 im Gesetz über die Volksschulbildung verankert. Allerdings ist in den letzten Jahren dieser Bedarf stetig gestiegen, sodass die meisten Gemeinden ein solches Angebot eingerichtet haben. Der Richtwert für die Errichtung einer Stelle wird aber gerade in der Primarschule nicht immer eingehalten, was zu Problemen bei der Betreuung der Lernenden führt. Die Schulsozialarbeit stellt ein niederschwelliges Unterstützungsangebot dar, welches vielfach teurere Lösungen im Rahmen der Sonderschulung verhindern hilft. Der Kanton unterstützt die Schulsozialarbeit bereits heute finanziell gleich wie die übrigen Angebote der Regelschulen. Die Schulsozialarbeit soll daher im Gesetz obligatorisch verankert und den schulischen Diensten zugeordnet werden.

5.2 Bezeichnung Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag

Nach § 20i des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. [600](#)) werden die von der zuständigen Behörde an Schulen oder private Anbieter erteilten Aufträge Leistungsvereinbarungen genannt. Diese gelten in der Regel für maximal vier Jahre. Die jährlich festzulegenden Leistungsbezüge werden im FLG als Leistungsaufträge bezeichnet. Damit die Bezeichnungen in Zukunft kompatibel sind, schlagen wir eine entsprechende Anpassung im Gesetz über die Volksschulbildung vor. Zudem soll festgehalten werden, dass die Leistungsvereinbarung in der Regel für vier Jahre gelten soll und durch einen Leistungsauftrag jährlich präzisiert wird. Diese Lösung entspricht den kantonalen Regelungen in anderen Aufgabenbereichen.

5.3 Berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Luzern an den Volksschulen

Die Pädagogische Hochschule Luzern (PH Luzern) hat erfolgreich Studiengänge aufgebaut, die durch eine enge Verzahnung von frühen Unterrichtserfahrungen mit wissenschaftsbasiertem Lernen gekennzeichnet sind. Dies ist eine der Anforderungen der Anerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), die einen hohen Anteil der berufspraktischen Ausbildung vorschreiben (z.B. Art. 4 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe). So ist sichergestellt, dass die Lehrdiplome der PH Luzern in der ganzen Schweiz anerkannt sind.

Angesichts des weiterhin hohen Bedarfs an Lehrpersonen in den nächsten Jahren ist es erfreulich, dass die PH Luzern hohe Studierendenzahlen ausweisen kann. Alleine im Studienjahr 2019/20 organisierte die PH Luzern im Kanton Luzern rund 2700 betreute Ausbildungsplätze für die Berufspraxis. Diese wurden von rund 870 Praxislehrpersonen betreut. Bis jetzt ist es noch gelungen, für alle Studierenden einen Praktikumsplatz zu finden. Allerdings müssen sich teilweise drei Studierende einen Platz teilen. In Art. 1 Abs. 3 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 20. September 2013 ist die Zusammenarbeit mit den Volksschulen als eine der Kernaufgaben festgehalten (PH-Statut, SRL Nr. [516](#)). Zur Konkretisierung dieser Zusammenarbeit sollte sie auch im Volksschulbildungsgesetz verankert werden. Es soll festgelegt werden, dass die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der PH Luzern die berufspraktische Ausbildung unterstützen, indem sie an ihrer Schule Praktikumsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellen. Dies geschieht zwar bereits heute. Mit der Verankerung im Gesetz wird dieser Aufgabe jedoch mehr Gewicht beigemessen. Die Mitarbeit bei der Berufsausbildungsarbeit kann für die Schule zudem zum Qualitätsmerkmal werden. Auch für die einzelne Lehrperson kann die Tätigkeit als Praxisbetreuer oder Praxisbetreuerin als wirksamer Bestandteil ihrer beruflichen Entwicklung betrachtet werden.

5.4 Frühe Sprachförderung

Die frühe Sprachförderung hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Zurzeit bieten 16 Gemeinden ein solches Angebot an und führen vor dem Kindergarten-eintritt Sprachstandserhebungen durch. Die Eltern leisten einen Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung, welcher zwischen 30 und 40 Prozent der Spielgruppen- oder KITA-Kosten (Bruttokosten) abdeckt. Der Gemeindeanteil an den Kosten der frühen Sprachförderung deckt durchschnittlich 50 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten ab. Der Kanton leistet einen Beitrag von 650 Franken pro Kind beziehungsweise maximal die Hälfte der Differenz zwischen den Brutto- und Nettokosten (Bruttokosten abzüglich Elternbeitrag). Der Kantonsbeitrag wird für jene Kinder ausgerichtet, die am 1. November ein entsprechendes Angebot besuchen. Wie zahlreiche Studien (z.B. PISA, Überprüfung der Grundkompetenzen) zeigen, ist es von grossem Vorteil für die spätere Schullaufbahn, wenn die Kinder bereits frühzeitig über gute Deutschkenntnisse verfügen. Deshalb soll die frühe Sprachförderung flächendeckend und obligatorisch in allen Gemeinden angeboten werden. Die frühe Sprachförderung wird in der Regel in Spielgruppen und KITAs angeboten.

5.5 Anpassung der Festlegung des Kantonsbeitrags bei den Tagesstrukturen

Der Kanton richtet auch an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen einen Pro-Kopf-Beitrag aus. Dieser sollte nach Abzug der Elternbeiträge 50 Prozent

der Betriebskosten decken. Da die Betriebskosten der Gemeinden sehr unterschiedlich sind und die Elternbeiträge von Gemeinde zu Gemeinde im Rahmen gewisser kantonaler Vorgaben unterschiedlich hoch sind, variiert die Kostendeckung bei den Gemeinden ebenfalls sehr stark. Gestützt auf entsprechende Feststellungen der Finanzkontrolle in ihren jährlichen Berichten zur Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge an die kommunalen Volksschulen schlagen wir vor, für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen keinen Pro-Kopf-Beitrag mehr festzulegen. Der Kantonsbeitrag soll neu von den Netto-Betriebskosten der einzelnen Gemeinde errechnet werden, wobei dieser 50 Prozent dieser Kosten decken soll. Die Betriebskosten der Tagesstrukturen werden gemäss den kantonalen Richtlinien nach einem einheitlichen Kostenraster ermittelt. Diese neue Lösung hat den Vorteil, dass die Kantonsbeiträge einfacher zu berechnen sind, der Kontrollaufwand auf Kantons- und Gemeindeseite deutlich kleiner wäre und zudem die einzelne Gemeinde tatsächlich 50 Prozent der Nettokosten vom Kanton erhalten würde.

6 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

§ 6 Übersicht (Organisation der Sekundarschule)

Das getrennte Strukturmodell der Sekundarschule wird nur noch ganz selten geführt. Die Zahl der Modelle wird daher auf zwei beschränkt. Die Schulen können zwischen dem kooperativen und dem integrierten Modell wählen.

§ 7 Sonderschulung

Die heilpädagogische Früherziehung gehört gemäss Art. 4 Abs. 1a Sonderpädagogik-Konkordat bereits heute zum Sonderschulangebot und soll in § 7 verankert werden. Neu dazu kommt die heilpädagogische Förderung in Kindertagesstätten, welche die Gemeinden nach Bedarf unterstützen müssen. Sie gehört ebenfalls zur Sonderschulung und wird wie die übrigen sonderpädagogischen Angebote zur Hälfte von Kanton und Gemeinden finanziert.

§ 9 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist heute ein freiwilliges Angebot und soll neu in allen Gemeinden angeboten werden. Sie wird im Gesetz den schulischen Diensten zugeordnet. Absatz 1 ist deshalb entsprechend anzupassen und Absatz 1^{bis} aufzuheben.

§§ 32 und 39 Leistungsvereinbarung/Leistungsauftrag

Mit der Änderung von § 20i FLG vom 10. September 2012 wurde der Begriff "Leistungsvereinbarung" neu ins Gesetz aufgenommen. Als Leistungsvereinbarungen werden Aufträge auf der Grundlage der mehrjährigen Leistungsplanung bezeichnet, welche die zuständige Behörde an Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung überträgt. Der konkretisierte Auftrag, welcher die mehrjährige Leistungsplanung für beispielsweise ein Jahr beschreibt, wird im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen als Leistungsauftrag bezeichnet. Im Volksschulbildungsgesetz ist die Terminologie genau umgekehrt. Dies soll nun korrigiert werden.

§ 48 Schulleitung

Die Schulleitung wird in Zusammenarbeit mit der PH Luzern mit der Aufgabe betraut, die Berufsausbildungsarbeit an ihrer Schule zu organisieren. Dies beinhaltet insbesondere die Rekrutierung geeigneter Lehrpersonen für die Betreuung der Praktika, welche von den Studierenden der PH Luzern zu absolvieren sind.

§ 55a Frühe Sprachförderung

Die bisherige Kann-Bestimmung wird in eine verbindliche Form umformuliert.

§ 61a Gemeindebeiträge

Mit der Festlegung von Standardkosten werden die Ausgleichszahlungen der Gemeinden, wenn ihre Schulklassen die Grösse der kantonalen Vorgaben unterschreiten, aufgehoben. Absatz 4 ist deshalb aufzuheben.

§ 62 Kantonsbeiträge und § 37 Regierungsrat

Absatz 1 und 1^{bis} (Standardkostenabgeltung)

Heute basieren die Pro-Kopf-Beiträge des Kantons an die Kosten der kommunalen Volksschulen auf den durchschnittlichen Betriebskosten aller Gemeinden (Normkosten). Zur Berechnung werden die Durchschnittskosten des letzten zur Verfügung stehenden Jahres verwendet. Für die Beiträge 2021 sind beispielsweise die Betriebskosten 2019 relevant. Neu gilt die Standardkostenabgeltung. Die Standardkosten berechnen sich aus den kantonal festgelegten Kosten einer Klasse und decken bei der erstmaligen Berechnung die kommunalen Betriebskosten im Umfang von 50 Prozent. Die Pro-Kopf-Beiträge werden jeweils zeitnah – in der Regel jährlich – der Kostenentwicklung angepasst. Der Kostenteiler 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden gilt auch, wenn die Standardkosten angepasst werden müssen. Dies wird in Absatz 1 und Absatz 1^{bis} entsprechend ergänzt. Der Regierungsrat soll für die Festlegung der Standardkosten zuständig sein. Deshalb ist § 37 Absatz 1 VBG ebenfalls anzupassen.

Absatz 2^{ter} (Beiträge an Tagesstrukturen)

Da der Deckungsgrad für die Kosten der Tagesstrukturen in den Gemeinden mit den heute ausgerichteten Kantonsbeiträgen sehr unterschiedlich ist, sollen diese nicht mehr als Pro-Kopf-Beiträge ausgezahlt werden, sondern aufgrund der Nettobetriebskosten. Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden daher in Absatz 2 gestrichen und deren Kantonsbeiträge in einem eigenen Absatz geregelt.

§ 67c Übergangsbestimmung

Den Gemeinden wird für die Neuorganisation der Sekundarschule, für die Einführung der Schulsozialarbeit sowie der frühen Sprachförderung eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. § 67c VBG enthält die dazu nötige Übergangsbestimmung.

7 Kosten

7.1 Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge

Die Neuberechnung wird für den Kanton und die Gemeinden insgesamt kostenneutral sein. Da nun die Schulsozialarbeit in die Berechnungen einbezogen ist, kann auf die Ausgleichszahlungen, welche die Gemeinden teilweise für Klassen mit Unterbestand ausrichten müssen, verzichtet werden.

Kostenstruktur Kindergartenklasse

Lektionen pro Klasse: 29 à Fr. 4'100.--	Fr.	118'900.--
Lektionen für Integrative Förderung pro Klasse: 5 à Fr. 4'400.--	Fr.	22'000.--
Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ): 2 à Fr. 4'100.--	Fr.	8'200.--
Schulleitungszeitgefäss/Schulpool und Schulsozialarbeit	Fr.	16'500.--
Lehrmittel, Materialien, Projekte	Fr.	7'500.--
Schulverwaltung, Transportkosten	Fr.	5'000.--
Schuldienste	Fr.	9'000.--
Raumkosten (inkl. Betriebsunterhalt)	Fr.	<u>45'000.--</u>
	Fr.	232'100.--*

zum Vergleich:

Kosten pro Klasse 2019	Fr.	228'700.--
------------------------	-----	------------

Kostenstruktur Basisstufenklasse

Lektionen pro Klasse: 44 à Fr. 4'100.--	Fr.	180'400.--
Lektionen für Integrative Förderung pro Klasse: -	Fr.	--
Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ): 2 à Fr. 4'100.--	Fr.	8'200.--
Schulleitungszeitgefäss/Schulpool und Schulsozialarbeit	Fr.	16'500.--
Lehrmittel, Materialien, Projekte	Fr.	12'500.--
Schulverwaltung, Transportkosten	Fr.	5'000.--
Schuldienste	Fr.	9'000.--
Raumkosten (inkl. Betriebsunterhalt)	Fr.	<u>50'000.--</u>
	Fr.	281'600.--*

kein Vergleich möglich, da bisher keine separate Berechnung erfolgte

Kostenstruktur Primarklasse

Lektionen pro Klasse: 35 à Fr. 4'100.--	Fr.	143'500.--
Lektionen Integrative Förderung: 5 à Fr. 4'400.--	Fr.	22'000.--
Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ): 2 à Fr. 4'100.--	Fr.	8'200.--
Schulleitungszeitgefäss/Schulpool und Schulsozialarbeit	Fr.	16'500.--
Lehrmittel, Materialien, Projekte (inkl. Computer für Lernende)	Fr.	15'000.--
Schulverwaltung, Transportkosten	Fr.	4'500.--
Schuldienste	Fr.	9'000.--
Raumkosten (inkl. Betriebsunterhalt)	Fr.	<u>50'000.--</u>
Total	Fr.	268'700.--*

kein Vergleich möglich, da bisher keine separate Berechnung erfolgte

Kostenstruktur Sekundarklasse

Lektionen pro Klasse: 40 à Fr. 4'800.--	Fr.	192'000.--
Lektionen Integrative Förderung: 4 à Fr. 4'800.--	Fr.	19'200.--
Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ): 1 à Fr. 4'800.--	Fr.	4'800.--
Schulleitungszeitgefäss/Schulpool und Schulsozialarbeit	Fr.	16'500.--
Lehrmittel, Materialien, Projekte (inkl. Computer für Lernende)	Fr.	25'000.--
Schulverwaltung, Transportkosten	Fr.	5'000.--
Schuldienste	Fr.	6'500.--
Raumkosten (inkl. Betriebsunterhalt)	Fr.	<u>75'000.--</u>
Total	Fr.	344'000.--*

zum Vergleich:

Kosten pro Klasse 2019	Fr.	338'300.--
------------------------	-----	------------

*In den Kosten pro Klasse sind neu die Kosten der Schulsozialarbeit eingerechnet.

Kostenvergleich pro Lernende/n

Kindergarten:

Pro-Kopf-Beitrag 2021	Fr.	6'316.--
Standardkosten pro Lernende/n ab 2022	Fr.	6'447.--

Basisstufe:

Pro-Kopf-Beitrag 2021	Fr.	7'155.--
Standardkosten pro Lernende/n ab 2022	Fr.	7'295.--

Primarschule:

Pro-Kopf-Beitrag 2021	Fr.	7'155.--
Standardkosten pro Lernende/n ab 2022	Fr.	7'382.--

Sekundarschule:

Pro-Kopf-Beitrag 2021	Fr.	9'703.--
Standardkosten pro Lernende/n ab 2022	Fr.	9'942.--

7.2 Organisation der Sekundarschule

Die Streichung des getrennten Modells verursacht insgesamt keine Kosten bei den Gemeinden. Möglicherweise entstehen in einer Gemeinde mit dem getrennten Modell Kosten für eine zusätzliche Niveaugruppe, während in einer anderen Schule durch den Wegfall einer Stammklasse Kosten eingespart werden können.

7.3 KITaplus

Analog der Kostenteilung in der Sonderpädagogik sollen die Kosten für die heilpädagogische Förderung in der KITaplus je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen werden. Da bereits 30 KITaplus-Plätze bestehen, müssen nur noch maximal 30 neue Plätze geschaffen werden. Für diese 30 zusätzlichen Plätze ist mit Kosten von je rund 200'000 Franken für Kanton und Gemeinden pro Jahr zu rechnen. Da die Gemeinden die bestehenden 30 Plätze bereits mitfinanzieren, fallen für diese vor allem noch beim Kanton Kosten an. Insgesamt ergeben sich Mehrkosten von 250'000 Franken für die Gemeinden und 350'000 Franken für den Kanton. Aufgrund der dargestellten positiven Auswirkungen dieses Angebots für die Kinder und für die Familien sind diese finanziellen Mittel gut investiert.

7.4 Schulsozialarbeit

Aufgrund der neuen Bestimmung müssen im ganzen Kanton noch drei zusätzliche Vollzeitstellen für die Schulsozialarbeit errichtet werden, und zwar einerseits in den etwa zwölf kleineren Gemeinden, welche dieses Unterstützungsangebot noch nicht haben, und andererseits in einer grossen Gemeinde, welche das Angebot nicht vollständig (d.h. vom Kindergarten bis zur Sekundarschule) anbietet. Dadurch entstehen jährliche Kosten von insgesamt 400'000 Franken, von denen der Kanton die Hälfte übernimmt. Diese Kosten sind aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung eines Angebots bei der neuen Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge gemäss Standardkostenrechnung eingerechnet und fallen nicht mehr zusätzlich an.

7.5 Frühe Sprachförderung

Mit der Ausweitung des Angebots auf alle Gemeinden werden etwa 250 Kinder zusätzlich die Möglichkeit erhalten, die frühe Sprachförderung zu besuchen. Die Kosten betragen nach Abzug der Elternbeiträge für Kanton und Gemeinden maximal je 150'000 Franken pro Jahr.

7.6 Anpassung Kostenberechnung und Kantonsbeitrag bei den Tagesstrukturen

Diese Anpassung führt zu keinen Veränderungen in der Kostenstruktur. Es ist aber wahrscheinlich, dass einzelne Gemeinden etwas mehr, andere etwas weniger Kantonsbeiträge erhalten.

Die Ergänzung betreffend die berufspraktische Ausbildung von Studierenden der PH Luzern und die begriffliche Anpassung Leistungsauftrag/Leistungsvereinbarung sind nicht mit Kosten verbunden. Die bei KITaplus, der Schulsozialarbeit und der frühen Sprachförderung aufgeführten Mehrkosten sind im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 enthalten.

8 Finanzierung

Wie in Kapitel 7 dargestellt, führen die drei Gesetzesänderungen bei Kanton und Gemeinden insgesamt zu folgenden jährlichen Mehrkosten:

- KITaplus: Gemeinden Fr. 250'000.--, Kanton Fr. 350'000.--
- Schulsozialarbeit: je Fr. 200'000.-- (eingerechnet in Pro-Kopf-Beiträgen)
- Frühe Sprachförderung: je Fr. 150'000.--

Alle drei Vorhaben können aber auch mittel- und langfristig zu Einsparungen führen, denn sie können teure Lösungen in der Sonderschulung verhindern. Können zum Beispiel 50 Lektionen bei Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und zwei bis drei Sonderschulplatzierungen vermieden werden, sind die Mehrkosten der drei Anpassungen bereits kompensiert. Aufgrund des insgesamt geringen finanziellen Mehraufwands lässt sich dafür keine Berechnung für die einzelne Gemeinde erstellen. Da für die Umsetzung zudem eine zweijährige Übergangsfrist eingeplant ist, fallen allfällige Zusatzkosten nur schrittweise an.

Die kantonalen Beiträge an die Schulsozialarbeit werden über die regulären Pro-Kopf-Beiträge pro Lernende und Lernenden ausgerichtet. Aufgrund des relativ kleinen Gesamtbetrags von 250'000 Franken ergibt dies pro Lernende und Lernenden einen Betrag von 5 Franken, der frühestens ab dem Jahr 2024 vollumfänglich anfallen wird. Die beiden anderen Änderungen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 eingerechnet.

9 Weiteres Vorgehen

Nach der Auswertung der Vernehmlassung wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Botschaft unterbreiten. Mit der Behandlung im Kantonsrat ist im 1. Quartal 2021 zu rechnen. Die Änderung des Volksschulbildungsgesetzes in Bezug auf die Neuberechnung der Kantonsbeiträge soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der weiteren Änderungen ist am 1. August 2022 geplant.